

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D164**

BEZIRK HAMBURG-MITTE STADTTEIL ST. PAULI

PLANBEZIRK KLEINE FREIHEIT - PFEIFFERSGANG - GROSSE FREIHEIT - NOBISTOR

Durchführungsplan D 164

- Erläuterungen -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli
Planbezirk Kleine Freiheit - Pfeiffersgang - Große Freiheit - Nobistor

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe
Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.
2. Besondere Vorschriften
 - 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
 - 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g)	5,0 m,
2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g)	7,5 m,
2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g)	10,0 m,
2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g)	13,0 m,
2.25 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g)	16,0 m.
 - 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
 - 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 - 2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
 - 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans
 - 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
 - 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 8. JUNI 1961
Wiese
Technischer Inspektor

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 7. JUNI 1961
Lundau
Techn. Inspektor



- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

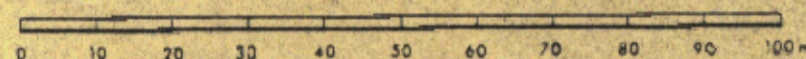
Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | | | |
|--|-----------|--|------|------------------------------|
| | bleibende | | neue | Straßenflächen |
| | | | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | | | Wasserflächen |
| | | | | Bahnanlagen |
| | | | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Auskragungen | |
| | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem = Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Sandthorstraße 8
Tel. 34 10 08
Mr. 7033

Archiv

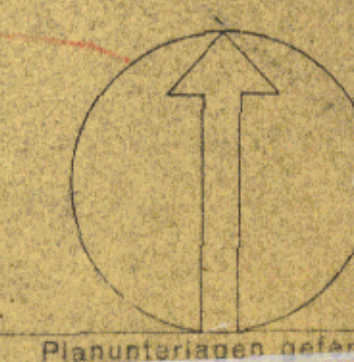
Aufgestellt: Hamburg, den _____ bis _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksamt
Stadtplanungsabteilung

Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____

Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____

Festgestellt durch Gesetz vom 19. MAI 1961
(GVBl. 1961 Seite 167)
In Kraft getreten am 31. MAI 1961



Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli
Planbezirk Kleine Freiheit - Pfeiffersgang - Große Freiheit -
Nobistor

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
- 2.25 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den = 8. JUNI 1961

Maax

Technischer Inspektor